

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
und des Straßenverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/8319 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

- Drucksache 11/8003 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90

Erster Durchgang: Drs. 518/90

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES KRAFTFAHRZEUGSTEUERGESETZES UND DES
STRASSENVERKEHRSGESETZES

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. § 3f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gilt dies auch, wenn sie den Vorschriften des Anhanges I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226, S. 1) entsprechen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „angetrieben werden“ die folgenden Worte eingefügt:

„und mit einem Katalysator -- einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung -- ausgestattet sind“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für andere Personenkraftwagen, die mindestens den in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und mit einem Katalysator ohne lambda-geregelte Gemischaufbereitung ausgestattet sind, endet die Steuerbefreiung nach einem Viertel der Zeit, die sich nach Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.“

2. § 3g Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern

a) die in Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Vorschriften

oder

b) die in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern

erfüllt sind.“

3. In § 12 Abs. 5 wird nach den Worten "in den Fällen des § 11 Abs. 1" ein Komma eingefügt und werden die Worte "und 2" durch die Worte "2 und 4 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2" ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten "entrichtet ist oder"

die Worte

"eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder"

angefügt.

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 35 Abs. 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1987 (BGBl. I S. 486), wird wie folgt gefaßt:

1. an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge oder an Fahrzeughersteller für Rückrufmaßnahmen zur Beseitigung von erheblichen Mängeln für die Verkehrssicherheit oder für die Umwelt an bereits ausgelieferten Fahrzeugen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) sowie bis zum 31. Dezember 1995 für staatlich geordnete Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch bereits ausgelieferte Fahrzeuge und".

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b und c Doppelbuchstabe bb und Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft

Beschluß

des Bundesrates

zum

**Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und
des Straßenverkehrsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.